

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

№. 128.

Dienstag, den 28. October

1884.

Bekanntmachung.

Nachdem die Herren:

Postdir. Julius Eduard Henschel,
Sparcassendirekt. Paul Gerhard Müller,
Lehrer Ludw. Gottfried Walthers Voigt,
Eisenbahnassistent Johann Friedr. Voigt,
Mühlenbes. Hermann Bleichschmidt,
Materialwaarenhändler Eduard Haas,
Handelsmann Karl Heinrich Bauer,
Schlosser Karl Eduard Porst,
Deconom Feinr. Magnus Flecksig,
Hausbesitzer Karl August Werbig,
Kaufmann Hermann Emil Zeuner,

Kaufmann Richard Schärer,
Conditor Ernst Gust. Bretschneider,
Maschinenföder und Hausbesitzer Fried-
rich Horbach,
Maschinenföder und Hausbesitzer Fried-
rich Hermann Bahlig,
Buchbinder August Albin Wehnert,
Kaufmann Ernst Albert Seyferth,
Uhrmacher Karl Oswald Lang,
Barbier Karl Friedr. Wilhelm Deubel,
Tischler Ernst Otto Lippoldt,

Kohlenhändl. Franz Hermann Staab,
Sattler Ernst Bernhard Rau,
Zeichner Wilhelm Bernhard Sachsen-
weger,
Maschinenföder u. Hausbesitzer Gustav
Kzmann,
Hausbesitzer Friedrich Fund,
Kaufmann Curt Felix Höhl,
unter dem heutigen Tage als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen und verpflichtet
worden sind, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaufmann Bruno Fschweigert,
Kaufmann Richard Fschweigert,
Zeichner Friedrich Felix Reiß,
Restaurateur Johannes Günther,
Kaufmann Eduard Oscar Friedrich,
Maler Hermann Scheffler,
Kaufm. Gustav Adolf Rosenbaum,
Kaufmann Max Richard Ludwig

Eibenstock, am 24. October 1884.

Der Stadtrath.
Vöcher.

Bg.

Das Patent des Herzogs von Cumberland.

Als König Georg V. von Hannover gestorben war, zeigte sein Sohn Ernst August den europäischen Höfen an, daß er die Regierung des Königreichs Hannover angetreten habe. Allerdings konnte dies nicht einmal der Form nach geschehen sein, denn tatsächlich war damals Hannover schon eine preussische Provinz. Der Prinz Ernst August protestirte zwar, wie sein Vater gegen die Annexion Hannovers durch Preußen, in dessen blieb sein Protest wirkungslos. Seitdem sind acht Jahre vergangen. Der Thron Braunschweigs ist erledigt und der Herzog von Cumberland wäre der nächste Erbberchtigte, wenn nicht unübersteigbare Hindernisse seiner Thronkandidatur entgegenständen, Hindernisse, die der Herzog selber verschuldet hat. Trotzdem erließ er ein Patent, in welchem er den Fürsten und freien Städten Deutschlands anzeigt, daß er die Regierung Braunschweigs anträte und die Verfassung des Reichs und Braunschweigs respektiren werde. Das Schriftstück zeichnet sich auch dadurch aus, daß der Herzog sich nicht den Titel eines Königs von Hannover beilegt. In dessen auch dieses Patent ist wirkungslos geblieben. Es hätte müssen verfassungsmäßig vom braunschweigischen Ministerium mitunterzeichnet sein; der Regentenschaftsrath hat aber seine Zustimmung dazu versagt.

Die Bevölkerung Braunschweigs, welche doch das höchste Interesse an der Sache hat, verhielt sich bisher durchaus taktvoll; auch von Berlin aus hat man bisher nichts gethan, um der Erledigung der Thronfrage vorzugreifen. Am offenen Sarge des letzten Sproß aus dem Hause Braunschweig um die Rechtsansprüche an die politische Erbschaft zu streiten, verbot schon die Rücksicht auf den hohen Todten und auf die Trauerstimmung im Lande. Wenn jetzt der Herzog von Cumberland eine Unbesonnenheit begonnen hat, zu der ihm der vertraute Rathgeber seines Hauses, der Abg. Windthorst, wohl kaum gerathen haben dürfte, so fällt ihm allein zu. Klüger wäre es jedenfalls gewesen, wenn er vor Erlass des Patent es erst ein Uebereinkommen mit Preußen versucht hätte. So alt und ehrenwerth das Geschlecht der Welfen auch sein möge, die neue Zeit hat andere Ansichten über die Monarchie gezeitigt und zur Geltung gebracht, als es die sind, an welchen Georg V. und sein Sohn festhielten resp. noch immer starr festhalten.

Das Patent des Herzogs von Cumberland wurde dem Regentenschaftsrathe vom Grafen Grote, dem bekannten Führer der Welfenpartei in Hannover, zugestellt mit der Aufforderung, dasselbe gegenzuzeichnen und im Lande zu veröffentlichen. Darauf hin hat das Ministerium an den Herzog von Cumberland ein Schreiben gerichtet des Inhalts, der im Gesetz vom 16. Februar 1879 vorgesehene Fall (der Thronfolger ist behindert, die Regierung anzutreten) liege vor, weshalb sich der Regentenschaftsrath gebildet habe. Im Uebrigen wurde auf die Proclamation des Generals v. Hilgers verwiesen. Daher befindet sich das Ministerium nicht in der Lage, der gestellten Aufforderung wegen Gegenzeichnung und Veröffentlichung des Patent es Folge zu geben; es habe vielmehr vom Regentenschaftsrath die Ermächtigung erhalten, beides abzulehnen.

Die Erklärung über dieses korrekte Verhalten

wurde vom braunschweigischen Landtage, der schleunigst zusammenberufen worden ist, mit Beifall angenommen. Kaiser Wilhelm hat das Schreiben des Regentenschaftsraths, worin dieser um Regelung des braunschweigischen Stimmrechts im Bundesrath und der Stellung des Herzogthums zum Reiche, sowie bezüglich der Ausübung der militärischen Hoheitsrechte bat, mit Dank angenommen und sämtliche Anträge des Regentenschaftsraths zu genehmigen versprochen. Das Ministerium hat auch dem Reichskanzler von dem Eintreffen des Patent es Kenntniß gegeben und hinzugefügt, daß es allen weiteren derartigen Kundgebungen unverzüglich entgegen treten werde.

So ist der gegenwärtige Stand der Sache. Hinzugefügt mag noch werden, daß die Auslassungen der „Nordd. Allgem. Ztg.“ gegen die Kandidatur des Herzogs von Cumberland nicht nur die Haltung Preußens, sondern des ganzen Bundesraths zum Ausdruck bringen sollten, wie ja auch der Regentenschaftsrath und das braunschweigische Ministerium diese Auffassung zu theilen scheinen. Weiter wird versichert, daß Preußen keine Erbansprüche auf Braunschweig erheben werde und daß in Braunschweig selbst die Reichsland-Idee immer weiteren Boden gewinnt.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Es wird bestätigt, daß die einzigen Truppentheilen zum probeweisen Tragen überwiesene Sogen. „mecklenburgische Blouse“ als Landsturm-Uniform Verwendung finden solle, um den Landsturm nach erfolgtem Aufgebot im Kriegsfalle als integrierenden Theil der regulären deutschen Streitkräfte zu kennzeichnen und ihm so einen Platz im Rahmen völlerrechtlicher Kriegsführung zu sichern. Das preussische Landsturmgewehr von 1813 forderte bei schwerer Strafe und unter Androhung der Ehrlosigkeit von jedem waffenfähigen Manne im Falle einer feindlichen Invasion auf ergangenen Aufruf, zu den Waffen zu greifen und dem Feinde mit allen Kräften Widerstand zu leisten. Der Landsturm trug aber keine Uniform und es war ihm seine Bewaffnung selbst überlassen, so daß er dem unter Napoleon I. emanirten Kriegsgesetze verfiel, welches für jeden nicht uniformirten Befangenen die Kugel bestimmte. Dagegen hat der deutsche Landsturm durch das Reichsgesetz von 1875, das sogenannte Landsturmgewehr, einen wesentlich anderen Charakter erhalten. An Stelle des unregelmäßigen Massenaufgebots tritt eine militärische Organisation. Der Landsturm besteht nunmehr aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis vollendeten zweiundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Derselbe erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schutzweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. Dadurch ist die Grundlage gewonnen, um dem Landsturm völlerrechtlichen Schutz zu sichern, dem Gegner das Recht oder auch nur einen Vorwand zu Maßregeln zu nehmen, welche den Grundsätzen des Völlerrechts nicht entsprechen. Diese Grundlage entspricht auch dem Standpunkte, welchen die deutschen Vertreter auf der Brüsseler Konferenz für das Kriegsvöllerrecht vom Jahre 1874 in Bezug auf den Unterschied zwischen Kriegern und

Bürgern eingenommen haben. Es wurde von denselben geltend gemacht, daß die völlerrechtlichen Grundsätze, welche wirklich organisirten Truppen gegenüber zu beachten sind, auf unorganisirte Freischaren, die allerdings auch im Geiste unseres Landsturms ein unter Umständen zur Rettung des Vaterlandes unabwiesbares Kriegs- und Vertheidigungsmittel bilden, nur unter der Bedingung Anwendung finden können, wenn an ihrer Spitze verantwortliche Führer stehen, wenn sie ein deutliches, schon von fern erkennbares Abzeichen führen, wenn sie offen Waffen tragen und wenn sie auch ihrerseits Kriegsvöllerrecht und gute Kriegssitte achten.

— Von der außerordentlichen Rührigkeit der Parteien bei der diesmaligen Reichstagswahl giebt der Umstand Zeugniß, daß in einzelnen Wahlkreisen nicht weniger als sechs Kandidaten einander gegenüberstehen. Es haben die Parteien Kandidaten aufgestellt: Die Konservativen und Freikonservativen in 193, die Nationalliberalen in 159, die Deutschfreisinnigen in 196, das Centrum in 147, die Sozialdemokraten in 144, die süddeutsche Volkspartei in 20, die Welfen in 14, die Polen in 21, die Dänen in 3 Wahlkreisen; außerdem haben noch einzelne Kreise besondere Handwerkerkandidaten.

— Oesterreich. Vor der Deutschfresserei der Tschechen sind sogar die Grabdenkmäler nicht mehr sicher. Auf dem Friedhofe in Hrusitz bei Turnau, Böhmen, liegen friedlich nebeneinander gebettet zahlreiche österreichische, preussische und sächsische Krieger, die in den Gefechten um Turnau im Jahre 1866 gefallen waren. Ein einfacher Granitsockel, versehen mit den Namen der Gefallenen, erhebt sich über ihrer gemeinsamen Ruhestätte. Der Haß der Tschechen gegen Alles, was deutsch ist, läßt auch die Todten nicht ungeschoren; von frevelhafter Hand wurden die deutschen Namen mit einem eisernen Werkzeuge herausgekratzt und mit schwarzer Farbe überstrichen.

— Frankreich. Im Pariser Gemeinderath sind bekanntlich auch die Kommunisten vertreten. Diese haben Anträge gestellt auf Errichtung von Kommune-Bäckereien in den einzelnen Stadtvierteln, Errichtung von Stapelhallen zum Verkauf aller Nahrungsmittel zum Einkaufspreise, Inanspruchnahme aller nicht besetzten Wohnungen zu Gunsten der Obdachlosen oder ungesunde Räume Bewohnenden, Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten, zu denen der Gemeindefiskus das Material und die Werkzeuge an die nach einem bestimmten Tarif zu bezahlenden und acht Stunden täglich arbeitenden Arbeiter liefern solle u.

— Belgien. Das seitherige ungestüme Vorgehen in der politischen Aktion des Ministeriums ist durch den liberalen Wahlsieg vom vorletzten Sonntag mit einem Schlage zum völligen Stillstand gebracht worden. Zwar hat die Haltung der Regierung bis jetzt allen Gerüchten, mögen sie von einem theilweisen oder gänzlichen Zurücktreten des Ministeriums munkeln, Stand gehalten, aber auch der bloße Stillstand bedeutet schon ein Zurückweichen und jedenfalls faßt der Liberalismus die Lage demgemäß auf, indem er sich ansieht, seinerseits zum Angriff überzugehen. Sein nächstes Angriffsobjekt ist naturgemäß das neue Schulgesetz.

— Rußland. In voriger Woche wurden wieder mehrere Nihilisten (aus dem sogen. Flegner-Prozesse) gehängt, andere zu vieljähriger Strafarbeit